

## § 4

Die Staatlichen Güteinspektoren haben das Recht und die Pflicht, gemäß § 5 die Herstellung nicht vertragsgerechter Waren und das Einfließen solcher Waren in die Handelsbetriebe zu verhindern. Sie sind außerdem verpflichtet, Vorschläge für eine bedarfsgerechte Produktion, insbesondere für die Verbesserung der Qualität, die Ergänzung und Erweiterung der Sortimente und die Standardisierung vorzulegen, bei Produktionsumstellungen sowie bei der Ausarbeitung der Perspektiv-Bedarfspläne und Entwicklungsprogramme für die Wirtschaftszweige mitzuwirken.

## § 5

(1) Werden Waren nicht vertragsgerecht produziert, sind die Staatlichen Güteinspektoren verpflichtet, auf den Produktionsbetrieb zur sofortigen Abstellung der Mängel einzuwirken und darüber hinaus Vorschläge zu unterbreiten, die eine ständige Verbesserung der Qualität der produzierten Waren zum Ziele haben. Werden Waren nicht entsprechend dem Gütezeugnis des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung produziert, ist die zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Für bemängelte, bereits fertiggestellte oder ausgelieferte Waren sind vom Produktionsbetrieb Preisnachlässe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise bei Nichtvorliegen gesetzlicher Bestimmungen durch Vereinbarung zwischen dem Produktionsbetrieb und Handelsorgan zu gewähren. Die den Empfängerbetrieben zustehenden Gewährleistungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

(3) Bei schwerwiegenden Fällen kann der Staatliche Güteinspektor dem Minister für Handel und Versorgung ein Abnahmeverbot oder einen zeitweiligen Produktionsstopp bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel vorschlagen.

(4) Über das Abnahmeverbot entscheidet der Minister für Handel und Versorgung nach Vorlage des endgültigen rechtsverbindlichen Gutachtens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

(5) Die Entscheidung über einen zeitweiligen Produktionsstopp in sozialistischen Produktionsbetrieben ist zwischen dem Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung und

- a) bei zentralgeleiteten Betrieben:  
dem Minister des zuständigen Ministeriums,
- b) bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft:  
dem Leiter des übergeordneten Staatsorgans

innerhalb von sechs Tagen herbeizuführen.

## § 6

Durch die Tätigkeit der Staatlichen Güteinspektion wird die Verantwortung der Leiter der Produktionsbetriebe für die qualitäts- und vertragsgerechte Auslieferung nicht aufgehoben. Die Staatliche Güteinspektion ersetzt nicht die Gütekontrolle der Produktionsbetriebe. Durch die Tätigkeit der Staatlichen Güteinspektion darf die Produktion vertragsgerechter Waren nicht behindert werden.

## § 7

Die Vergütung der Staatlichen Güteinspektoren erfolgt entsprechend ihrer Qualifikationsmerkmale nach den in den Produktionszweigen geltenden Lohnbestimmungen.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

**W a c h**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Rahmenordnung

für die Arbeit der Staatlichen Güteinspektion.

## L

Rechtsstellung der Staatlichen Güteinspektion

## § 1

Die Abteilung Güteinspektion im Ministerium für Handel und Versorgung ist dem Stellvertreter des Ministers für den Bereich Großhandel unterstellt. Sie leitet die Arbeitsgruppen der Staatlichen Güteinspektion bei den Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore an.

## § 2

Die Arbeitsgruppen der Staatlichen Güteinspektion in den Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore sind selbständige Abteilungen. Sie sind dem Leiter der Verwaltung unterstellt.

## § 3

Einstellungen und Entlassungen von Leitern der Staatlichen Güteinspektion erfolgen durch die Leiter der Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore und bedürfen der Bestätigung des Stellvertreters des Ministers für den Bereich Großhandel.

## § 4

Als Staatliche Güteinspektoren sind qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Sie müssen über die erforderlichen Materialkenntnisse verfügen und den gesamten Produktionsprozeß ihres Tätigkeitsbereiches kennen.

## § 5

Als Arbeitseinsatzort für die Staatlichen Güteinspektoren sind produktionsgünstig gelegene Niederlassungen der Großhandelskontore zu wählen.

## § 6

Entsprechend der Weisung des Ministeriums für Handel und Versorgung werden den Staatlichen Güteinspektoren durch ihre Verwaltung der Niederlassungen der Großhandelskontore Dienstaussweise ausgehändigt. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Güteinspektoren berechtigt, die Produktions- und Lagerräume der